

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 12./13.12.2006

- § 3 ABD Teil A, 1. (Allgemeine Arbeitsbedingungen)
hier: Ergänzung um die Absätze 8 a mit 8 c
(Schadenshaftung der Beschäftigten) zum 01.01.2007

- Dienstordnung für Gemeindeferenten in den bayerischen
(Erz-)Diözesen
hier: Änderung zum 01.01.2007

- Dienstordnung für Mesner vom 01.01.2001
hier: Änderung zum 01.01.2007

- Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 01.01.2001
hier: Änderung zum 01.01.2007

- Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre
vom 01.09.2003
hier: Änderung zum 01.02.2007

- Dienstordnung für Pastoralassistenten und Pastoralreferenten
zum 01.02.2007

§ 3 ABD Teil A, 1. (Allgemeine Arbeitsbedingungen)

hier: **Ergänzung um die Absätze 8 a mit 8 c
(Schadenshaftung der Beschäftigten)**

I. § 3 wird um folgende Absätze 8 a mit 8 c ergänzt:

(8 a) Die Beschäftigten haben einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden im Rahmen des allgemeinen Haftungsrechts dem Arbeitgeber zu ersetzen.

(8 b) Fügen die Beschäftigten in Ausübung ihres Dienstes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig einem Dritten Schaden zu, tritt der Arbeitgeber für den verursachten Schaden ein, soweit es sich nicht um KFZ-Schäden handelt.

(8 c) Verursachen die Beschäftigten während einer Dienstfahrt weder vorsätzlich noch grob fahrlässig einen Schaden, ersetzt der Arbeitgeber den am KFZ der Beschäftigten entstandenen Schaden. Haben die Beschäftigten für ihr KFZ eine Fahrzeugteilversicherung abgeschlossen, erstattet der Arbeitgeber bei Teilkaskoschäden nur den Selbstbeteiligungsanteil, den die Beschäftigten zu tragen haben.

II. Diese Änderung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Dienstordnung für Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen

hier: **Änderung**

I. Das ABD Teil C, 2. (Dienstordnung für Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen, Arbeitsrechtlicher Teil) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Gemeindereferenten“ durch die Wörter „Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten“ ersetzt.

-
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Gemeindereferenten“ wird durch die Wörter „Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten – nachfolgend Beschäftigte genannt –“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Gemeindeassistenten“ wird durch die Wörter „Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten“ ersetzt.
 3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „als Gemeindereferent“ gestrichen.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Gemeindereferent ist“ durch die Wörter „Die Beschäftigten sind“ und das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Gemeindereferenten“ durch die Wörter „den Beschäftigten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Gemeindereferenten“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „dem Gemeindereferenten“ durch die Wörter „den Beschäftigten“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „teilzeitbeschäftigten Gemeindereferenten“ durch das Wort „Teilzeitbeschäftigten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Gemeindereferenten“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Beschäftigten aufgrund einer schriftlichen Anweisung durch den Arbeitgeber über das Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit hinaus zur Erfüllung zusätzlicher Aufgaben herangezogen, erfolgt ein Ausgleich durch entsprechende Arbeitsbefreiung, durch Zeitgutschrift auf ein Arbeitszeitkonto (§ 6 Abs. 5 AZKR) oder über die Bezüge.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Gemeindereferent hat“ durch die Wörter „Die Beschäftigten haben“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 6. § 6 wird aufgehoben.
-

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Arbeitsunfähigkeit

Eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist dem Arbeitgeber, dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie den von der Verhinderung betroffenen Einsatzstellen (z. B. Schule) unverzüglich mitzuteilen.“

8. § 9 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschäftigten erteilen Religionsunterricht im angewiesenen Umfang an den ihnen zugewiesenen Schulen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Gemeindeferent ist“ durch die Wörter „Die Beschäftigten sind“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 a Buchst. d, Doppelbuchstabe aa ABD Teil A, 1.“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 a Buchst. d, Doppelbuchstabe aa Teil A, 1.“ und die Angabe „§ 52 Abs. 6 a ABD Teil A, 1.“ durch die Angabe „§ 5 a Abs. 1 Teil A, 1.“ ersetzt. Die Wörter „dem Gemeindeferenten“ werden durch die Wörter „den Beschäftigten“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

10. Die bisherigen §§ 7, 8, 9, 10 und 11 werden die §§ 6, 7, 8, 9 und 10.

II. Diese Änderungen treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Dienstordnung für Mesner vom 01.01.2001

hier: Änderung

I. Das ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesner vom 01.01.2001) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Mesner“ durch die Wörter „Mesnerinnen und Mesner“ ersetzt.

2. Die Präambel wird aufgehoben.

-
3. In § 1 wird das Wort „Mesnerdienst“ durch die Wörter „Dienst der Mesnerinnen/Mesner – nachfolgend Beschäftigte genannt –“ ersetzt.
 4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.
 - bb) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschäftigten müssen die ihrem Dienst entsprechende Eignung besitzen.“
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Er soll“ durch die Wörter „Sie sollen“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „Der Mesner soll“ durch die Wörter „Die Beschäftigten sollen“ ersetzt.
 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „des Mesners“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 1 Buchst. b wird das Wort „Ministranten“ durch die Wörter „Ministrantinnen/Ministranten“ ersetzt.
 6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Mesners“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
 - c) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der „Anhang zu §§ 3 und 6 der Dienstordnung für Mesnerinnen/Mesner – Berechnung der Arbeitszeit“ ist Bestandteil des Arbeitsvertrags.“
 - d) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
 7. In § 5 werden die Wörter „des Mesners“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
 8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Mesners“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
-

-
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Mesners“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Mesner“ durch die Wörter „den Beschäftigten“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird gestrichen.
9. § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Zeit des Urlaubs, der Erkrankung sowie für jeden sonstigen Tag einschließlich eines Feiertages, an denen Beschäftigte von der Arbeit freigestellt sind, schlagen sie nach Möglichkeit eine Vertretung vor.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für den am Ostersonntag und Pfingstsonntag geleisteten Dienst wird den Beschäftigten zusätzlich zu ihrem festgelegten freien Tag jeweils ein arbeitsfreier Tag gewährt.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die Beschäftigten“ sowie das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „wird der Mitarbeiter“ durch die Wörter „werden Beschäftigte“ sowie die Wörter „erhält er“ durch die Wörter „erhalten diese“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „Dem Mesner“ durch die Wörter „Den Beschäftigten“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 wird das Wort „Mesner“ durch das Wort „Beschäftigte“ und die Angabe „Abs. 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
 - g) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5.
- II. Der Anhang zu §§ 3 und 6 der Dienstordnung der Mesner – Berechnung der Arbeitszeit – wird wie folgt geändert:
- 1. In der Überschrift werden die Wörter „der Mesner“ durch die Wörter „für Mesnerinnen und Mesner“ ersetzt.
 - 2. In Ziffer 2.1.1. wird das Wort „Ministranten“ durch die Wörter „Ministrantinnen/Ministranten“ ersetzt.

III. Diese Änderungen treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 01.01.2001

hier: Änderung

1. Das ABD Teil C, 6. (Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 01.01.2001) wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift wird das Wort „Kirchenmusiker“ durch die Wörter „Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“ ersetzt.
 2. Die Präambel wird aufgehoben.
 3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenmusiker“ durch die Wörter „der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers – nachfolgend Beschäftigte genannt –“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Kirchenmusiker hat“ durch die Wörter „Die Beschäftigten haben“ ersetzt.
 4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Dem Kirchenmusiker“ durch die Wörter „Den Beschäftigten“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 2 Spiegelstrich 2 wird das Wort „Kantoren“ durch die Wörter „Kantorinnen/Kantoren“ ersetzt.
 - cc) Ziffer 2 Spiegelstrich 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden die Wörter „richtet sich der Kirchenmusiker“ durch die Wörter „richten sich die Beschäftigten“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „beachtet er“ durch die Wörter „beachten sie“ ersetzt.
 - dd) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschäftigten bereiten ihren Dienst sorgfältig vor.“
 - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Er ist“ durch die Wörter „Sie sind“, das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

-
- ee) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchenmusiker ist“ durch die Wörter „Die Beschäftigten sind“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Dem Kirchenmusiker“ durch die Wörter „Den Beschäftigten“ ersetzt.
 - ff) In Ziffer 5 werden die Wörter „Der Kirchenmusiker hat“ durch die Wörter „Die Beschäftigten haben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Kirchenmusiker“ durch die Wörter „den Beschäftigten“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Dem Kirchenmusiker“ werden durch die Wörter „Den Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Kirchenmusiker zu seiner“ durch die Wörter „den Beschäftigten zu ihrer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Nachwuchsorganisten“ durch die Wörter „Nachwuchsorganistinnen/Nachwuchsorganisten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Kirchenmusiker“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Organisten“ durch die Wörter „Organistinnen/Organisten“ und die Wörter „dem Kirchenmusiker“ durch die Wörter „den Beschäftigten“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Kirchenmusiker“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchenmusiker“ durch das Wort „Beschäftigte“, das Wort „Regionalkantoren“ durch die Wörter „Regionalkantorinnen/Regionalkantoren“, das Wort „Dekanatskirchenmusiker“ durch die Wörter „Dekanatskirchenmusikerinnen/Dekanatskirchenmusiker“ und die Wörter „eines Kirchenmusikers“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird das Wort „Organisten“ durch die Wörter „Organistinnen/Organisten“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird das Wort „Chorleitern“ durch die Wörter „Chorleiterinnen/Chorleitern“ ersetzt.
-

-
- cc) In Buchst. c werden die Wörter „der Kirchenmusiker“ durch die Wörter „anderer Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker“ ersetzt.
 - dd) In Buchst. f werden die Wörter „von Kirchenmusikern“ durch die Wörter „anderer Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker“ ersetzt.
 - ee) In Buchst. g wird das Wort „Orgelsachverständiger“ durch die Wörter „Orgelsachverständige/Orgelsachverständiger“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Kirchenmusikers“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kirchenmusiker“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Beschäftigungsplan ist Bestandteil des Arbeitsvertrags.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Kirchenmusikers“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenmusikers“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Kirchenmusiker“ durch die Wörter „den Beschäftigten“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beim Kirchenmusiker“ durch die Wörter „Bei den Beschäftigten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - e) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „schlägt der Kirchenmusiker“ durch die Wörter „schlagen die Beschäftigten“ sowie die Wörter „einen Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Vertreters“ durch die Wörter „der Vertretung“ sowie das Wort „Kirchenmusiker“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
-

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wird den Beschäftigten auf eigenen Antrag in Ausnahmefällen Dienstbefreiung gewährt für Aufgaben, die nicht zu ihrem Dienst gehören (Vorträge, Orgelmusik, Singleleitung, bezahlte Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen u. Ä.), stellen sie im Einvernehmen mit dem Pfarrer eine qualifizierte Vertretung. Die Kosten gehen zu ihren Lasten.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den am Ostersonntag und Pfingstsonntag geleisteten Dienst werden den Beschäftigten zusätzlich zu ihrem festgelegten freien Tag jeweils ein arbeitsfreier Tag gewährt.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die Beschäftigten“ sowie das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „wird der Mitarbeiter“ durch die Wörter „werden die Beschäftigten“ sowie die Wörter „erhält er“ durch die Wörter „erhalten diese“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Dem Kirchenmusiker“ durch die Wörter „Den Beschäftigten“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Kirchenmusiker“ wird durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Abs. 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

g) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchenmusiker ist“ durch die Wörter „Die Beschäftigten sind“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Er nimmt“ durch die Wörter „Sie nehmen“ ersetzt.

II. Der Anhang zu §§ 2, 5 und 6 der Dienstordnung für Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Kirchenmusiker“ durch die Wörter „Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“ ersetzt.

III. Diese Änderungen treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre vom 01.09.2003

hier: Änderung

- I. Das ABD Teil C, 8. (Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, Arbeitsrechtlicher Teil) wird wie folgt geändert:
 1. In § 3 Abschnitt IV Nr. 1 wird in der Klammer die Angabe „vgl. § 14 KiStiftO“ durch die Angabe „vgl. Art. 14 KiStiftO“ ersetzt.
 2. In § 7 wird die Angabe „ABD Teil A, 3.“ durch die Angabe „Teil A, 2.“ ersetzt.

- II. Diese Änderungen treten zum 01.02.2007 in Kraft.

Dienstordnung für Pastoralassistenten und Pastoralreferenten

- I. Die Dienstordnung für Pastoralassistenten und Pastoralreferenten wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Dienstordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten“
 2. Der Feststellungsbeschluss wird aufgehoben.
- II. Diese Änderung tritt zum 01.02.2007 in Kraft.